



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-472.00

Bregenz, am 17.04.2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: heinz.wittmann@bmsg.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel: #43(0)5574/511-20217

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 31.3.2003, GZ 51 0102/1-V/1/03

Zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Im § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist als Ziel die Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie festgelegt. Die in den §§ 39g und 39h vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen stehen nicht im Einklang mit dieser Zielbestimmung, weshalb sie abzulehnen sind, auch wenn es schon in der Vergangenheit diese Kostentragungsregelung zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gab.

Die im § 39m vorgesehene Kostentragungsregelung soll dazu dienen, Müttern und Vätern, die sich mit familienbedingten beruflichen Unterbrechungen und damit verbundenen Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg konfrontiert sehen, mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten. Da im Vordergrund der Wiedereinstieg in das Berufsleben steht, ist diese Kostentragungsregelung von der Zielbestimmung im § 1 nicht gedeckt und daher abzulehnen. Sollte diese Kostenverschiebung zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dennoch nicht zu verhindern sein, wäre der umzuschichtende Betrag nach oben zu begrenzen, beispielsweise mit den in den Erläuterungen erwähnten € 420.000,--.

Gegen die im § 41 Abs. 4 vorgesehene Befreiung vom Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zwecks Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer besteht kein Einwand.

Außerhalb des Entwurfes wird bemerkt:

Im Hinblick auf die geplante Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern „*über die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde*“ wird allerdings gefordert, dass auch die Abs. 2 und 4 des § 30f FLAG bezüglich der Schülerbeförderung dahingehend geändert werden, dass alle Kinder, die der Schulpflicht unterliegen, Anspruch auf die Schülerbeförderung haben.

Diese Forderung wurde bereits anlässlich der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25.09.2002 sowie der LH-Konferenz vom 16.10.2002 erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

